

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von **MOOS** licht ag ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Kostenvoranschlägen behält sich **MOOS** licht ag das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der **MOOS** licht ag weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf ihr Verlangen sind sie ihr zurückzugeben.
- 1.4 Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist.
- 1.5 Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen, wobei die Ware in jedem Falle frei **MOOS** licht ag zurückzusenden ist. Für Kontrolle, Prüfung, administrative Bearbeitung etc. von Retouren werden 20% des Warenwertes, mindestens aber CHF 20.00 verrechnet. Ergänzende Informationen und Formulare finden Sie unter www.mooslicht.ch/download.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die **MOOS** licht ag nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2.2 Offerten die keine Annahmefrist enthalten sind unverbindlich.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch **MOOS** licht ag vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.
- 3.3 Auf Abruf bestellte Ware wird bei der Bereitstellung/Einlagerung verrechnet. Danach muss der Abruf innert 2 Monaten bezogen werden. Wird diese Frist überschritten, besteht die Berechtigung zur Verrechnung der Lagermiete.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat **MOOS** licht ag spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. Preise

- 5.1 Die Preise der **MOOS** licht ag verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizer-franken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Steuern, Vorgezogene Recycling Gebühren (vRG, VEG), Montage, Installation und Inbetriebnahme.

- 5.2 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist **MOOS** licht ag bis zur endgültigen Erledigung des erteilten Auftrags berechtigt die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.
- 6.2 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der **MOOS** licht ag ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 6.3 Für Bestellungen die den Betrag von netto CHF 200.00 unterschreiten wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 25.00 verrechnet.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug behält sich **MOOS** licht ag die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 **MOOS** licht ag behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, alle zum Schutz des Eigentums der **MOOS** licht ag erforderliche Massnahmen zu treffen.
- 7.2 **MOOS** licht ag ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

8. Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch **MOOS** licht ag und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 8.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert
 - wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der **MOOS** licht ag nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei **MOOS** licht ag eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die die **MOOS** licht ag trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei **MOOS** licht ag, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

9. Lieferverszug

9.1 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch **MOOS** licht ag verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

9.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

9.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 9.1 und 9.2 ausdrücklich genannten.

10. Lieferung, Transport und Versicherung

10.1 Die Produkte werden von **MOOS** licht ag sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.

10.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der **MOOS** licht ag rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von **MOOS** licht ag abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und der **MOOS** licht ag allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12. Gewährleistung und Haftung

12.1 **MOOS** licht ag gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

12.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung, respektive Gebrauchsanweisung und Verkaufsunterlagen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

12.3 Jede weitere Garantie- oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Es werden keine Kosten für Demontage, Wiedermontage und Programmierung von Leuchten und Apparaten oder deren Bestandteilen sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.

12.4 Die Garantiezeit für Akkus beträgt ein Jahr ab Lieferung.

12.5 Sollten konventionelle Leuchten und Apparate, ohne Lampen fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch **MOOS** licht ag.

LED-Leuchten der Marke **MOOS** haben eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren ab Lieferdatum. Von **Moos** vertriebene LED Leuchten anderer Marken sind von dieser Regelung ausgenommen und können davon abweichende Gewährleistungsdauern aufweisen. Lichtstromrückgänge

bei LED Modulen sind normal und werden von der Gewährleistung nicht erfasst. Durch technischen Fortschritt und nutzungsbedingte Reduktion des Lichtstromes von Leuchten kann es bei Nachlieferungen zu Abweichungen der Lichteigenschaften ggü. den Ursprungseigenschaften kommen. Garantieleistungen haben weder eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht zur Folge noch setzen sie eine neue Gewährleistung in Kraft.

12.6 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 12.4 & 12.5 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch **MOOS** licht ag behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

12.7 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der **MOOS** licht ag Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.8 Von der Gewährleistung und Haftung der **MOOS** licht ag ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche **MOOS** licht ag nicht zu vertreten hat.

12.9 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 12.4 und 12.5 ausdrücklich genannten.

12.10 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkt haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

12.11 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Leuchten und Apparate, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

12.12 Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissionsbestimmungen stehen, diesen vor.

13. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der **MOOS** licht ag.

Luzern, 01. April 2016